

in Deutschland ausgebaut. Über die Vorteile einer „Mezzanine Finanzierung“ berichtete Armin Reinke, Vorsitzender des Vorstandes der SIKB-Saarländische Investitionskreditbank, Saarbrücken. Mezzanine-Kapital oder Mezzanine-Finanzierungen beschreibt als Sammelbegriff Finanzierungsarten, die in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Ausgestaltungen eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital darstellen. Dabei wird in der klassischen Variante einem Unternehmen wirtschaftliches und/oder bilanzielles Eigenkapital zugeführt, ohne den Kapitalgebern Stimm- oder Einflussnahme-rechte wie den echten Gesellschaftern zu gewähren. Mezzanine Kapital eine sinnvolle Alternative zu den klassischen Finanzierungsinstru-menten sein und steht auch kleineren und mittleren Unternehmen in vielfältiger Form zur Verfügung. Mit den Vorurteilen zu Private Equity

Gesellschaften räumte Bernd Sexauer, geschäftsführender Gesellschafter der Prolimity GmbH, Frankfurt, in seinem Vortrag auf. Geeignete Private Equity Gesellschaften, so Sexauer, bieten Eigenkapital, Verhandlungsstrategie-/macht gegenüber Ban-ken, Netzwerke branchenkundiger Investoren / Unternehmer, (unternehmerische) operative Managementunterstützung auf Zeit und unpolitisches, rein wachstumsorientiertes Vorgehen. Dabei stehe die Steigerung des langfristigen Unternehmenswertes und damit Steigerung des Beteiligungswertes bei seriösen PE Gesellschaften an oberster Stelle. Ein sehr interessantes Geschäftsmodell stellten die Rechtsanwälte Frank Gust und Matthias Brombach, teras - Akademie, Saarbrücken, vor. Die Akademie bietet als Alternative zu einem externen Rechtsanwalt und einer eigenen Rechtsabteilung einen

„Rechtsmanager auf Zeit“ für Unternehmen an.

### **Im Juli: geänderte Bürozeiten in der AKW-Geschäftsstelle**

Die AKW-Geschäftsstelle ist im Juli nur vormittags besetzt.

Die nächste Ausgabe des AKW-„Wirtschafts- und Informationsdienst für die Großregion“ erscheint am 31. August.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit!

## **INFORMATION**

### **Die Stiftung - Rechtsform der Zukunft?**



#### **Von Tobias Bagusche Rechtsanwalt**

Stiftungen wie die Robert-Bosch-Stiftung, die Volkswagen-Stiftung, die Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung sowie die Bertelsmann-Stiftung, gehören mit einem Stiftungsvermögen zwischen 5.184.899.000 Euro und 618.998.00 Euro zu den größten Stiftungen Deutschlands. Als Stiftungszwecke werden unter anderem die Förderung von Wissenschaft und Technik, Kunst und Kultur, Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften in Forschung und Lehre, weiterhin die öffentliche Gesundheitspflege, Völkerverständigung, Wohlfahrtspflege, Bildung und Erziehung genannt.

Nach einer Statistik des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen wurden

im Jahr 2008 1.020 neue Stiftungen gegründet. Damit sind in Deutschland insgesamt 16.406 so genannte rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts registriert. Auf das Saarland entfallen bei vier Neugründungen in 2008 130 Stiftungen, dies entspricht 13 Stiftungen pro 100.000 Einwohner. Beispiele saarländischer Stiftungen sind die GLOBUS-Stiftung, die Stiftung Europäischer Kulturpark Bliesbruck Reinheim, die Stiftung Demokratie Saarland und die TÜV Saarland Stiftung.

#### **Stiftung? - Was ist das?**

Stiftungen sind individuell. Sie unterscheiden sich hinsichtlich Ihrer Zweckformulierung, Vermögensausstattung und ihrer Verwirklichung. Die Stiftung verfolgt zunächst den vom Stifter festgelegten Zweck. Eine Stiftung hat anders als andere Gesellschaftsformen jedoch keine Mitglieder, sie gehört sich selbst. Das der Stiftung gewidmete Vermögen soll den Stiftungszweck dauerhaft fördern. Dieser kann gemein- oder privatnützig sein. Hauptfall der privatnützigen Stiftung ist die Familienstiftung. Ihr Zweck besteht darin, dem Interesse der Familie zu dienen. Betreibt die Stiftung ein Handelsgewerbe, spricht man von einer Unternehmensträgerstiftung. Eine Stiftung, die Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften hält, nennt man eine Beteiligungsstiftung. So hält z.B. die Bertelsmann-Stiftung 76,9% der

Aktienanteile an der Bertelsmann AG. Daneben sind eine Vielzahl von Gestaltungsmodellen und Kombinationsmöglichkeiten wie die Familienstiftung als Stiftung & Co. KG, die Publikums-gesellschaft mit Aktien in einer Familienstiftung, oder der Teilverkauf des Unternehmens verbunden mit der Übertragung des aus der Veräußerung entstandenen Vermögens auf eine Stiftung. Letztere könnte dann familiäre und gemeinnützige Zwecke verbinden. Hierbei wird deutlich, dass es eine Vielzahl von Gestaltungsoptionen gibt.

#### **Warum und wann ist die Gründung einer Stiftung sinnvoll?**

Zunächst sind die Motivationen zur Gründung einer Stiftung höchst individuell. Die Stifter werden durch die unterschiedlichsten Lebenssituationen zur Gründung motiviert. Durch eine Stiftung kann das eigene Lebenswerk über den Tod hinaus gesichert werden. Die Stiftung kann nachhaltig eine gemeinnützige Idee verwirklichen. Auch im Rahmen der Erbgestaltung bietet die Stiftung zahlreiche Möglichkeiten, insbesondere dann, wenn keine Erben vorhanden sind oder diese nur im Rahmen der Pflichtteilregelung bedacht werden sollen. Der Stifter kann sein Vermögen dadurch als Ganzes zweckgebunden erhalten. Zusätzlich wird verhindert, dass das Vermögen auf den Fiskus übergeht. Auch im Bereich der Unternehmensnachfolge kann die Stiftung probates Mittel sein.



Bei mehreren Miterben kann eine Zerstückelung der Anteile am Unternehmen verhindert und dadurch eine Kontinuität im Gesellschafterbestand gesichert werden. Die Stiftung als Unternehmensnachfolgerin kann dann wieder verschiedene Zwecke verbinden.

### **Wie entsteht eine Stiftung?**

Die Stiftung entsteht durch das Stiftungsgeschäft des Stifters sowie durch Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde. Durch das Stiftungsgeschäft erhält die Stiftung auch ihre Satzung mit den notwendigen Regelungen über Namen, Sitz, Zweck, Vermögen und Bildung des Vorstandes. Der Stiftungszweck ist der Kern des Stiftungsbegriffs. Der Zweck definiert, für was die Mittel der Stiftung verwendet werden. Die Organe der Stiftung sind einzig und allein zur Erfüllung des Stiftungszwecks berufen.

Die Stiftung kann auch mehrere Zwecke haben, die nicht unbedingt in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen müssen. Der Stifter kann vorsehen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Reihenfolge die einzelnen Zwecke verwirklicht werden sollen. Dies kann vor allem von der Höhe der finanziellen Mittel abhängig sein.

Familienstiftungen als exponiertes Beispiel können zum einen auf die Förderung und Unterstützung von Familienangehörigen oder auf die Fortführung eines Unternehmens als Familienunternehmen ausgerichtet sein.

Die Stiftung muss auf eine bestimmte Dauer angelegt sein. Zwar sind die ältesten Stiftungen teilweise weit über 500 Jahre alt, allerdings sind auch Stiftungen „auf Zeit“ zulässig.

### **Wie hoch muss das Stiftungsvermögen sein?**

Der Stifter muss die Stiftung bei der Errichtung mit dem Stiftungsvermögen ausstatten. Nach dem Gesetz müssen die Mittel ausreichen, dass „die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint“. Grundsätzlich kann die Stiftung Vermögensgegenstände aller Art besitzen. Allerdings muss sie auch über rentierliches Vermögen verfügen. Eine reine

Sachstiftung ohne Erträge ist nicht zulässig. Anders als bei Kapitalgesellschaften ist kein Mindestvermögen vorgeschrieben. In der Praxis fordern die Stiftungsbehörden allerdings eine Mindestausstattung ab 25.000,00 Euro, je nach Stiftungszweck auch deutlich mehr.

### **Wie ist die Stiftung organisiert?**

Die Stiftung hat einen Vorstand, der nach der gesetzlichen Konzeption zur Geschäftsführung und zur Vertretung berufen ist.

Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen des Stiftungszwecks und vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr nach außen.

Der Stifter kann weitere Organe oder Gremien vorsehen. Entscheidungs-, Beratungs-, und Kontrollfunktionen können nahezu beliebig und sehr flexibel installiert werden. Die konkrete Ausgestaltung ist von der Größe und Komplexität der Stiftung abhängig.

### **Steuerliche Sicht**

Aus steuerlicher Sicht soll nur kurz erwähnt werden, dass die Übertragung von Vermögen auf eine gemeinnützige Stiftung erbschafts- und schenkungssteuerfrei ist. Die Übertragung von Vermögen auf die Familien- oder Unternehmensstiftung sowie der Erwerb von Todes wegen ist hingegen ein schenkungs- bzw. erbschaftssteuerpflichtiger Vorgang. Familienstiftungen unterliegen einer Erbersatzsteuer, die auf der Grundlage eines jeweils im Abstand von dreißig Jahren fingierten Erbfalls erhoben wird. Die Gewinne einer Stiftung unterliegen grundsätzlich der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer. Gemeinnützige Stiftungen sind hingegen von der Steuerpflicht befreit.

### **Fragenkatalog und Entscheidungshilfen**

Der nachstehende Fragenkatalog ist nicht abschließend. Er soll den potentiellen Stifter lediglich für bestimmte Fragestellungen und Alternativen sensibilisieren. So unterschiedlich die Motivationen der Stifter sein können, so different sind die entsprechenden Vorüberlegungen.

#### **Was sind meine Ziele?**

Wie will ich mein Vermögen einsetzen?

- fremdnützige Verwendung, z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung?

- eigennützige Verwendung, z. B. Sicherung der Versorgung der Familie und/oder die Unternehmensfortführung im Sinne des Stifters?

Wer soll in der Stiftung mitarbeiten?  
Wann sollen die verfolgten Ziele umgesetzt werden? Sofort: Dann Gründung der Stiftung unter Lebenden. Nach dem Tode: Dann Gründung einer Stiftung von Todes wegen  
Wie soll die Finanzausstattung der Stiftung aussehen? Wie viel Vermögen kann und will ich aufbringen?  
Soll mein Unternehmen in die Stiftung eingebracht, oder vorher veräußert werden?  
Wie soll die Stiftung heißen?  
Was ist der genaue Stiftungszweck?  
Wie soll die Stiftung organisiert sein?

### **Fazit**

Die Stiftung wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund zahlreich anstehender Erbfälle bei denen häufig keine, oder „schlechte“ Erben vorhanden sind. Allerdings ist die Stiftung grundsätzlich wie häufig dargestellt wird kein „Steuersparmodell für Reiche“. Die Motivationen zur Gründung einer Stiftung liegen auf anderer Ebene. Wer sich mit dem Gedanken trägt, eine Stiftung zu gründen, sollte diesen Schritt sorgfältig planen und frühzeitig mit der Umsetzung und Gründung beginnen. Wird die Stiftung zu Lebzeiten gegründet, kann der Stifter noch aktiv mitarbeiten und dadurch gegebenenfalls Satzung und Struktur verändern und auf die Arbeitsweise, seinem Stiftungswillen Rechnung tragend, Einfluss nehmen. Auch bietet sich an, die Stiftung in Etappen, also zunächst mit einem geringeren Vermögen, zu gründen. Ein potentieller Stifter sollte sich im Vorfeld auch mit erfolgreichen Stiftern austauschen und eine professionelle Beratung einholen. Die Antwort auf die eingangs gestellte Frage „Rechtsform der Zukunft?“ kann also bejaht werden.

Rechtsanwalt Tobias Bagusche erreichen Sie in der Kanzlei

Stopp, Pick & Kollegen  
Neil-Breuning-Allee 6  
66115 Saarbrücken

Telefon 0681 9267-50

Im Internet ist die Kanzlei unter [www.jure.de](http://www.jure.de) vertreten.